

rechnete von hier die genannten 36 Jahre hinzu und gelangte zu 755.

Dem gegenüber habe ich nachgewiesen, dass die Anwendung dieses Rechenexempels durch den sonstigen Inhalt des Briefes ganz ausgeschlossen wird. Aber wo ich niederriss, musste ich auch aufbauen; ich war eine eigene und neue Erklärung schuldig geworden und konnte diese Schuld nur mit der Vermutung bezahlen, dass als Ausgangspunkt der Rechnung der erste, obwohl sicher ohne päpstliche Vollmacht unternommene Missionsversuch des Bonifatius in Friesland vom Jahr 716 angenommen werden dürfte. Es war der schwache Punkt meiner Beweisführung; die Vermutung ist von Hauck trotz dem Beitritt zur Lösung nicht angenommen, sondern durch eine andere ersetzt worden¹.

Ich kann die Vermutung von damals jetzt zur Gewissheit erheben durch den Nachweis, dass Bonifatius auch bei einem früheren Anlass von diesem Ausgangspunkt zählte. Dass ich das Zeugnis nicht gleich damals beibrachte, ist recht ärgerlich, aber vielleicht entschuldbar dadurch, dass es selbst den beiden letzten Herausgebern der Briefe, Jaffé und Dümmler, entgangen war. Der betreffende Brief ist allerdings nicht selbständig überliefert, sondern in das Protokoll der römischen Konsistorialsynode vom 25. Oktober 745 eingerückt und gemäss diesem Datum spätestens im September 745 geschrieben: nr. 59 S. 110, 7 'Postquam me ante annos prope XXX sub familiaritate et servitio apostolicae sedis annuente et iubente venerandę memoriae antestite apostolico Gregorio anteriore voto constrinxi'. Seit 716 waren im Jahre 745 nahe 30 Jahre vergangen; wenn Bonifatius, wie wohl anzunehmen ist, seinen Missionsversuch damals im Frühjahr oder Sommer 716 begann, lief im Herbst 745 seither das 30. Jahr. Die Rechnung stimmt haargenau! Bonifatius betrachtet sein Lebenswerk als ein Ganzes, er stellt in seiner Erinnerung auch seinen ersten, obwohl zunächst rein privaten Versuch unter den Schutz und in den Dienst und Auftrag des Papsttums. Die Deutung der Zahlen in dem Brief nr. 108 an Stephan II. kann nicht mehr zweifelhaft sein; sie geht von 716 aus und führt mit Zuzählung von 36 Jahren zum Jahr 752 als Abfassungszeit des Briefs, der damit aus den Zeugnissen für das Todesjahr endgiltig ausscheidet.

1) K. G. I, 586 A. 3.